



Beitragsordnung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beitragspflicht
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung
- § 7 Verzug
- § 8 Beitragsentrichtung
- § 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des SSV Alemannia Altdöbern e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, welcher schriftlich anzuzeigen ist, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (4) Bei Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung für das laufende Jahr.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ab dem 19.01.2018 werden die Jahresbeiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:

Mitgliedsbeiträge :	½ jährlich	jährlich
Kinder / Schüler :	30,00 €	60,00 €
Studenten/Auszubildende/ Arbeitssuchende:	36,00 €	72,00 €
Vollbeschäftigte :	54,00 €	108,00 €
Trainer/stille Mitglieder:	10,00 €	20,00 €

- (2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (3) Veränderungen zur Beitragsbemessungen sind dem Verein bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Sollte die Veränderung nicht mitgeteilt werden, hat der Verein die Möglichkeit, sich den Differenzbetrag einzufordern.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils hälftig durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) bis zum 01.05. und bis zum 01.11. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (2) Bei jährlicher Zahlweise wird der Mitgliedsbeitrag zum 01.05. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht befreien.
Die Dauer der Beitragsbefreiung wird für jeden Fall individuell geregelt.
Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme und wird, nur in besonderen Härtefällen gewährt.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung wird individuell festgelegt.

§ 7 Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils ab 01. Juni und 01. Dezember sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
- (2) Ist die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds nicht möglich (z.B. keine ausreichende Deckung, nicht gemeldete veränderte Kontodaten des Mitgliedes) und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.
- (3) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

§ 8 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen.
- (2) Vereinskonto: Bank: Sparkasse Niederlausitz
 BIC: WELADED1OSL
 IBAN: DE62 1805 5000 3061 0002 07

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 19.01.2018 in Kraft.